

# Satzung des Förderverein Kultur Olching e.V.

## § 1

### **Bezeichnung, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kultur Olching e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Olching.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Planung, Gestaltung und Durchführung kultureller Aktivitäten und Initiativen.
- b) Besonders Engagement im Bereich der bildenden Künste.
- c) Unterstützung der Mitglieder bei ihrer künstlerischen Betätigung.
- d) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontaktpflege mit den Mitgliedern.
- e) Ausrichten von Ausstellungen im Bereich der bildenden Künste und des Kunsthandwerkes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Juristische Personen haben bei der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

Es muss ein organisierter, jedoch kein eingetragener Verein sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Mit Beginn der Mitgliedschaft wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Er muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten angezeigt werden.

Mit Wirksamkeit des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes ausgesprochen werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Dem Mitglied steht Revision gegen den Vorstandsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausschlussgründe sind:

- a) erhebliche Verstöße gegen den Vereinszweck.
- b) grobe, wiederholte Verstöße gegen die Satzung.
- c) nicht erfüllte Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

In diesem Falle entfällt die Anhörungspflicht.

- d) unehrenhafte Handlungen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäß § 3

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-mail einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern im Turnus von drei Jahren,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Anträge, die eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Abweichend hiervon gilt jedoch, dass Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Mehrheit von zwei Drittel bedürfen, der über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins muss in zwei eigens dafür in einem Abstand von mindestens 4, höchstens 8 Wochen einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen, soweit diese nach der Satzung erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies vorgesehen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Darstellung des wesentlichen Verhandlungsablaufes niederzulegen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Diese Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 2 Wochen und der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt,
- b) mindestens 10% der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**§ 6****Stimmrecht/Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für juristische Personen gilt § 3 S.3
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 7****Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die unter 1 und 2 Genannten vertreten den Verein allein, die unter 3 und 4 Genannten jeweils nur gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer die Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ausübt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorstand kann zwei Beisitzer (erweiterter Vorstand) ernennen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dieses Mitglied muss bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Steht für ein Vorstandsamt nur ein Bewerber zur Wahl, kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit festgelegt werden, daß per Akklamation abgestimmt wird.

**§ 8****Referenten**

Referenten können vom Vorstand ernannt werden.

Die Aufgaben der Referenten bestehen aus:

- a) Beratung des Vorstands bei der Vertretung von Vereinsinteressen nach außen,
- b) Unterstützung der kulturellen Aktivitäten der Mitglieder des Vereins.

**§ 9****Finanzen des Vereins**

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung oder in bar entrichtet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olching, zur Verwendung, ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke.

**§ 10****Kasse**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

**§ 11****Schlussvorschrift**

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. gelten die gesetzlichen Regelungen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 23. Oktober 1984 beschlossen. Eine Änderung des § 3 erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2001.

Eine weitere Änderung erfolgte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Februar 2012 sowie am 25. Februar 2016 (§9).